

die Marinestrafgerichte (S. 67), die Reichskonsulargerichte (S. 47) und die Disziplinargerichte (S. 42) für die Reichsbeamten in Frage.

Während die Behörden der aktiven Reichsverwaltung formell der Leitung des Kanzlers unterstehen, sind die Behörden der Reichsverwaltungsgerichtsbarkeit, die selbständigen Reichsfinanzbehörden und die richterlichen Reichsbehörden unter Obergewalt des Kanzlers selbständig gestellt. Der materielle Inhalt der Entscheidungen dieser Behörden ist der Einflußnahme des Kanzlers entzogen.

VII. Die Reichsbeamten. *)

Begriff des Beamten. Widerstand gegen die Staatsgewalt. Reichsbeamte. Unmittelbare Reichsbeamte. Mittelbare Reichsbeamte. Anstellung. Dienstzeit. Kautionsleistung. Pflichten der Reichsbeamten. Gesetzmäßige, gewissenhafte Amtsführung. Achtungswürdiges Verhalten. Amtsverschwiegenheit. Gehorsam gegen die Vorgesetzten. Urlaub. Annahme von Auszeichnungen. Nebenämter, Nebenbeschäftigungen. Unfreiwillige Pensionierung. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand. Dienstvergehen. Disziplinarbestrafung. Ordnungsstrafen. Entfernung aus dem Amte. Förmliches Verfahren. Voruntersuchung. Mündliche Verhandlung. Reichsdisziplinarkammern. Disziplinarhof. Vorläufige Dienstenthebung. Defektenverfahren. Rechte der Beamten. Strafrechtlicher Schutz. Geldansprüche. Titel. Rang. Uniform. Rechtsweg für Geldansprüche. Gehaltsansprüche. Dienstaltersstufen. Besoldungsordnung. Wohnungsgeldzuschuß. Dienstreisen. Umzugskosten. Pensionierung. Pensionssätze. Kriegsjahre. Sterbemonat. Gnadenquartal. Witwen- und Waisengelder. Besteuerung des Dienstinkommens. Kolonialbeamte.

Beamte sind die bei den Behörden angestellten Personen, durch welche der Staat seine Gewaltausübung vornimmt. Sie unterstehen als Staatsbürger den allgemeinen privat- und strafrechtlichen Bestimmungen, wenn auch die in ihre Hände gelegte Ausübung der öffentlichen Gewalt in gewissen Fällen besonderen Schutz für sie und besondere Rechte, aber auch besondere Pflichten mit sich bringt. So werden z. B. die Bestechung, die Nötigung, die Körperverletzung, die Urkundenfälschung, die Unterschlagung usw. bei Beamten strenger geahndet. Andere Handlungen sind überhaupt nur strafbar, wenn sie von Beamten begangen werden (RStGB. §§ 331—359, S. 117). Der Widerstand gegen einen in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befindlichen Beamten wird als Widerstand gegen die Staatsgewalt bestraft (RStGB. §§ 110—122). Privatrechtlich haften die Beamten für ihre schädigenden Handlungen im Amte oder außerhalb desselben nach besonderen Vorschriften des

*) Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 ist mehrfach geändert worden, zuletzt durch Neufassung vom 17. Mai 1907. Bearbeitung von Brand. Berlin 1907; Schultze. Leipzig 1908. Wegen der Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten vgl. Kaiserl. Verord. vom 9. August 1896 und 25. Mai 1901.